

tung bringen wollen. Da ist es nicht vertretbar, eine Entscheidung bestehen zu lassen oder gar zur Durchführung zu bringen, durch die einem verdienten Gelehrten offenkundiges Unrecht geschehen würde, und die als ein Rechtsbruch angesehen werden könnte.

gez. H. S c h e e l

Nachschrift vom 6. Juli 1948

Prof. Baethgen hat mir ohne vorherige Fühlungnahme mit Schreiben vom 2. Juli, eingegangen am 5. Juli, mitgeteilt, daß er im Einverständnis mit dem bayerischen Staatsministerium für Unterricht die Universitätskasse in Erlangen angewiesen habe, mir den Betrag von je 400 LM. für die nächsten drei Monate als Vergütung für meine Arbeiten für die Diplomata und zur Erleichterung der durch die Währungsreform hervorgerufenen Schwierigkeiten auszuführen. Ich habe das Angebot mit Rücksicht darauf, daß aus der Annahme auf die schweigende Anerkennung des jetzigen Zustandes geschlossen werden müßte, in einem Schreiben an das bayerische Staatsministerium für Unterricht abgelehnt.

(gez.) Th. Mayer.

